

Die Regionalisierung des internationalen Strafrechts*

Von Ministerialrat Peter Wilkitzki, Bonn

Der deutsche Landesbericht zu Thema IV des XIV. Internationalen Strafrechtskongresses — „Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht“¹ — hatte dargelegt, die deutsche Wissenschaft und Praxis hielten den Wunsch nach Schaffung „echten“ Völkerstrafrechts und seiner weltweiten Ahndung durch einen Internationalen Strafgerichtshof mittelfristig nicht für realisierbar, sondern gäben einem weniger ambitionierten Ansatz, nämlich dem Ausbau des „indirekten Modells“ in Verbindung mit einer Nutzung und Erweiterung des rechtshilferechtlichen Instrumentariums, den Vorzug. In diesem Rahmen sollten behutsam Modelle regionalen internationalen Strafrechts entwickelt und erprobt werden, die den Kern eines späteren weltweiten Völkerstrafrechts bilden könnten. Nur die Beschränkung auf das Machbare sei geeignet, die Tür für eine Erfüllung kühner Zukunftsvisionen offenzuhalten.

Verlauf und Ergebnisse der Beratungen zu Thema IV des XIV. Internationalen Strafrechtskongresses² in Wien haben diesen Trend bestätigt. Einerseits wurde dort anerkannt, daß gegenwärtig nur das „indirekte Modell“ praktiziert werden kann; andererseits wurde die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs nur für völkerrechtliche Verbrechen im engeren Sinne gefordert und dabei ausdrücklich die Schaffung *regionaler* internationaler Strafgerichtshöfe angeregt (Nr. II.1, I.3 der Resolutionen des XIV. Kongresses)³.

* Aktualisierte Fassung des deutschen Landesberichts zu Thema IV, Erster Teil, des XV. Internationalen Strafrechtskongresses. Der Bericht folgt in Aufbau und Numerierung dem Kommentar des Generalberichterstatters *Schutte*, abgedruckt in ZStW 104 (1992), S. 725 (englischer Text: RIDP 62 (1991), S. 1057). Der deutsche Landesbericht (von *Vogler*) zu Thema IV, Zweiter Teil, ist in ZStW 105 (1993), S. 3, abgedruckt.

¹ *Wilkitzki*, ZStW 99 (1987), S. 455 (deutsche Fassung); *ders.*, RIDP 60 (1989), S. 263 (englische Fassung); Generalbericht (von *Triffterer/Gardocki*), ZfRV 1989, 1 (deutsche Fassung); RIDP 60 (1989), S. 31 (englische Fassung).

² Siehe dazu *Wilkitzki*, ZStW 102 (1990), S. 677; *Jescheck*, RIDP 61 (1990), S. 59, 72 ff.

³ Abgedruckt in ZStW 102 (1990), S. 683 (deutsche Fassung); RIDP 61 (1990), S. 107 (englische Fassung).